

Die Bekenntnisschule in NRW und die Frage nach dem richtigen Etikett

Der **§ 26 Abs. 6** des Schulgesetzes bestimmt zu den Bekenntnisschulen in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich:

„Lehrerinnen und Lehrer an Bekenntnisschulen **müssen** dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen.“

Der Abs. 7 führt dazu aus: „An einer Bekenntnisschule mit mehr als zwölf Schülerinnen und Schülern einer konfessionellen Minderheit ist eine Lehrerin oder ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrerinnen und Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule einzustellen.“

An vielen Schulen im Geltungsbereich des Schulgesetzes sind bekanntlich jedoch nicht wenige Planstellen auf unbegrenzte Dauer mit bekenntnisfremden Lehrkräften besetzt. Hier die konkreten Zahlen (**Stichtag: 01.09. 2009**):

An den 1034 katholischen Bekenntnisschulen unterrichten 9517 Lehrkräfte mit katholischer Konfession und 1824 Lehrkräfte mit evangelischer Konfession. An den 103 evangelischen Bekenntnisgrundschulen unterrichten 683 Lehrkräfte mit evangelischer Konfession sowie 180 Lehrkräfte mit katholischer Konfession. An den 49 katholischen Bekenntnishauptschulen sind 947 katholische und 130 evangelische Lehrkräfte tätig.

Hinzu kommt noch eine nicht unerhebliche Anzahl von Lehrkräften, die überhaupt keiner Konfession angehören, weil sie aus ihren Kirchen ausgetreten sind. Ein Kirchenaustritt kostet in NRW zwar einmalig 30.- Euro Verwaltungsgebühr, spart aber bis zur Pensionierung viele tausend Euro Kirchensteuer.

Ein Jahr später, zu Beginn des **Schuljahres 2010/11**, ist keine signifikante Veränderung festzustellen. So ergibt sich z. B. für die Landeshaupt Düsseldorf, dass dort 51 Lehrkräfte mit unbefristetem Dienstverhältnis an städtischen Bekenntnisschulen nicht dem jeweiligen Bekenntnis ihrer Schule angehören. Diese Zuweisungen bekenntnisfremder Lehrkräfte entgegen den Bestimmungen des § 26 SchulG sind durch die Bezirksregierung angeordnet worden.

Es ist unmöglich, dass in NRW die zahlreichen bekenntnisfremden Lehrkräfte nach den Bestimmungen von Abs. 7 allesamt Religionsunterricht erteilen, denn dazu ist jeweils die kirchliche Beauftragung, legitimiert durch die kirchliche Lehrerlaubnis der Missio canonica oder der Vocatio, notwendig. Eine solche Erlaubnis werden jedoch nur sehr wenige dieser Lehrkräfte haben.

Für die Bekenntnisschulen der nordrhein-westfälischen Großstädte mit ihrem überwiegenden Anteil an Kindern nichtchristlicher Religionen stellt sich weiter die Frage, aus welchen Gründen an diesen Schulen keine beamteten Lehrer/innen z. B. mit islamischem oder buddhistischem Bekenntnis auf Planstellen gemäß Abs. 7 für die Erteilung von Religionsunterricht eingestellt werden.

Nach dem für alle Katholiken verbindlichen Kirchenrecht, dem Codex Iuris Canonici von 1983, darf jedoch keinesfalls hingenommen werden, dass unter Verletzung der vom Schulrecht geforderten Bekenntnishomogenität Häretiker/innen und Schismatiker/innen (can. 751 CIC) auf Planstellen, beamtet und damit unbefristet an städtischen katholischen Bekenntnisschulen unterrichten und erziehen.

Von daher ergibt sich die Schlussfolgerung, dass das Etikett „Bekenntnisschule“ häufig überhaupt nicht der real existierenden Schul-Wirklichkeit entspricht, da die Bekenntnishomogenität des Lehrerkollegiums in vielen Fällen nicht gegeben ist. Und schließlich stellt sich auch die Frage: Was tun die beiden christlichen Kirchen gegenwärtig, um die vom Gesetz geforderte Bekenntnishomogenität wieder herzustellen? Oder mit einem Aufsatztitel des großen Theologen Hans Urs von Balthasar gefragt: Was folgt, „wenn das Salz dumm wird“?

Eine sinnvolle Lösung der aufgezeigten falschen Etikettierung könnte jedoch darin bestehen, dass die Bekenntnisschulen in kommunaler Trägerschaft in Gemeinschaftsschulen umgewandelt werden. Dann stimmten die Etiketten wieder mit dem Inhalt überein und keine Lehrkraft müsste dann - wie bisher üblich - pro forma zur jeweils „passenden“ Konfession konvertieren, um auf eine gewünschte Planstelle an einer Bekenntnisschule versetzt zu werden.

Schließlich ergibt sich daraus ein weiterer, erheblicher Vorteil: Durch solche Umwandlungen von Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsschulen können Städte und Gemeinden Millionenbeträge einsparen und für sinnvolle pädagogische Aufgaben einsetzen. Das würde wohl auch die neue Landesregierung in NRW freuen.

P. P.